



Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang von BürgerInnen des EWR und ihren Familienangehörigen¹

A. Aufenthaltsrecht

Aufgrund der europäischen Unionsbürgerrichtlinie/Freizügigkeitsrichtlinie² sind folgende Staatsangehörige des EWR³ zum längerfristigen Aufenthalt⁴ in Österreich berechtigt:

1. **Erwerbstätige** (ArbeitnehmerInnen oder Selbständige); oder
2. **Nichterwerbstätige oder in Ausbildung befindliche Personen**, die über **ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz** für sich und ihre Familienangehörigen verfügen.

Ebenfalls zum Aufenthalt berechtigt sind folgende **Familienangehörige**⁵ der aufenthaltsberechtigten EWR-BürgerInnen (unabhängig davon, ob die Familienangehörigen selbst EWR-BürgerInnen oder Drittstaatsangehörige sind):

- **EhegattInnen** (auch eingetragene PartnerInnen),
- **eheliche und uneheliche Kinder** (inklusive Stief- und Adoptivkinder) und **andere Verwandte in absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr und darüber hinaus, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird**,
- **Eltern, Schwiegereltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird**

Alle unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Personen erwerben nach **fünffjährigem rechtmäßigem** Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf **Daueraufenthalt**.

Bis zum Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts** müssen **grundsätzlich** die oben **genannten Voraussetzungen** weiterhin erfüllt werden, andernfalls kann es zu einer Aufenthaltsbeendigung kommen. Der **Wegfall der Familieneigenschaft** (Scheidung, Aufhebung der Ehe, Tod oder Auswanderung des Zusammenführenden etc.) kann für drittstaatsangehörige Familienangehörige schwerwiegende Folgen haben. Die Betroffenen sollten in diesem Fall eine Beratungseinrichtung aufsuchen. In bestimmten Fällen tritt das Daueraufenthaltsrecht auch vorzeitig ein.

Nach Erwerb des **Daueraufenthaltsrechts** kann eine Ausweisung nur wegen bestimmter Straftatbestände erfolgen.

¹ Großbritannien ist nicht mehr EWR-Mitgliedsstaat. BritInnen, die sich am 31.12.2020 im Einklang mit dem Unionsrecht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und ihre Familienangehörigen (auch bei späterem Nachzug) müssen bis 31.12.2021 einen Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ beantragen. Für BritInnen, die sich nach dem 31.12.2020 in Österreich niederlassen, gelten die Bestimmungen für Drittstaatsangehörige.

² RICHTLINIE 2004/38/EG, umgesetzt in den §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

³ Alle Mitgliedsstaaten der EU, Norwegen, Island und Liechtenstein. Für SchweizerInnen gelten gleiche Rechte wie für EWR-BürgerInnen

⁴ Bis zu 3 Monaten ist der Aufenthalt an keinerlei Bedingungen geknüpft.

⁵ Gleiches gilt für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten ÖsterreicherInnen.

Kein Aufenthaltsrecht besteht bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe („Scheinehe“), Zwangsehe oder Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegt.

Bestimmte Sonderfälle sind hier nicht genannt

B. Arbeitsmarktzugang

Der freie Arbeitsmarktzugang ist mit dem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht untrennbar verbunden.

Unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte Personen dürfen sofort nach ihrer Niederlassung eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und benötigen dazu keinen Aufenthaltstitel und keine beschäftigungsrechtliche Bewilligung.

C. Dokumentationen

Unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-BürgerInnen sowie ihre Familienangehörigen sind gesetzlich verpflichtet, innerhalb **von 4 Monaten ab ihrer Niederlassung** bei der Aufenthaltsbehörde die **Dokumentation** ihres Aufenthaltsrechts zu beantragen.

EWR-BürgerInnen beantragen die **Anmeldebescheinigung**, drittstaatsangehörige Familienangehörige beantragen die **Aufenthaltskarte**. Eine aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz von vor 1.1.2006 gilt als Anmeldebescheinigung.

Bei Eintritt des Daueraufenthaltsrechts ist auf Antrag nach Überprüfung des rechtmäßigen Aufenthalts unverzüglich eine **Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes für EWR-BürgerInnen** bzw. eine **Daueraufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige** auszustellen.

Dokumentationen sind nicht rechtsbegründend, dh. das Aufenthaltsrecht entsteht *nicht* erst mit der Erteilung der Dokumentation. Werden Anmeldebescheinigung bzw. Aufenthaltskarte nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, hat die Person nur eine Verwaltungsübertretung begangen und muss mit einer Geldstrafe rechnen.

Zum Nachweis des freien Arbeitsmarktzugangs können unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-BürgerInnen sowie ihre Familienangehörigen beim AMS eine **Ausnahmebestätigung gem. § 3 Abs. 8 Ausländerbeschäftigungsgesetz** beantragen. Auch diese Bestätigung ist nicht rechtsbegründend, es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, sie zu beantragen.

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrant@migrant.at

Beratung für Frauen
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrantin@migrant.at

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert

